

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Ferraristi Club Baden-Württemberg e.V.“, ein Verein der Interessen und Fanggemeinschaft von Ferraristi in Baden-Württemberg mit Sitz in 76767 Hagenbach, St.-Bernhard Str 18a, soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Ferraristi Club Baden-Württemberg e.V. will die Aufrechterhaltung und Festigung des Mythos Ferrari und seiner Tradition durch die Vereinsmitglieder fördern.

Der Verein wird hierzu Begegnungsmöglichkeiten schaffen in den Ferraristi auch auf internationale Ebene die Gelegenheit erhalten können, durch Informationsaustausch und Kommunikation an dem Vereinszweck teilzuhaben.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er Verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Ferraristi Club Baden-Württemberg e.V. wird Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und Ausflüge organisieren, sowie alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen durchführen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts durch einen schriftlichen Antrag werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Akzeptanz durch den Vorstand.

Gemäß Vereinsordnung haben sich die Antragsteller unter Beilage von 1 aktuellen Lichtbild zu bewerben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäß Vereinsordnung ist jedes Mitglied verpflichtet, eine bei Bedarf anfallende und vom Vorstand festgelegte selbstlose Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes zu leisten.

§6 Rechtsmittel gegen Mitglieder

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung ist nur durch den Beschluss der einfachen Mehrheit des Beirates innerhalb einer Frist von 3 Wochen revidierbar.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Schriftliche Kündigung
- b) Tod
- c) Schriftlich zugehender Ausschluss

Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert dieses Mitglied alle seine Rechte nach der Vereinssatzung.

§8 Beiträge und sonstige Kosten

Der Jahresbeitrag wird bei Antragstellung über Mandatserteilung und Einzugsermächtigung fällig. Der erste Jahresbeitrag ist zum Datum des Eintrittsmonats und jeder weitere im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig und wird grundsätzlich per Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung seines Jahresbeitrags oder anderer finanzielle Verpflichtungen gegenüber des Ferraristi Club Baden-Württemberg e.V. im Rückstand, entscheidet der Vorstand über Ausschluss oder fristlose Kündigung.

§9 Vereinsorgane

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Beirat

§10 Anlässe zur Sitzung des Beirates

Die wenigstens sieben Beiräte treten auf Anfrage des Vorstandes mindestens einmal im Quartal zusammen, wobei der Beirat bei Anwesenheit von mindestens 5 Personen beschlussfähig ist. Der Beirat hat bei den Vorstandssitzungen nur beratende Funktion. Die Aufgaben des Beirats sind wie folgt:
Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

§11 Vereinsämter

Vereinsämter sind ehrenamtlich zu besetzen.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dessen Sekretär, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Gemäß § 26 BGB wird der Verein von beiden gemeinsam vertreten.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden gewählt:
Der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt und vertritt die Interessen des Ferraristi Club Baden-Württemberg e.V. nach außen.

§13 Geschäftsführung

Der Vorstand ist allein für die Geschäftsführung zuständig.
Der Vorstand legt die Gebühren und Beitragsordnung fest.

§14 Vorstandswahlen

Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Durch Beschluss von 75% der Mitglieder kann der Vorstand abgewählt werden. Der Vorstand ist dann abgewählt, wenn diese Stimmzahl erreicht ist. Auf dieser Versammlung muss dann ein neuer Vorstand gewählt werden.

§15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs unter Beifügung der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Versammlung Anträge in Schriftform stellen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse in Bezug auf Änderung oder Ergänzung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt ist nur, wer alle Beiträge bezahlt hat.

Stimmenthaltungen werden bei Bestimmungen der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung schließt mit einfacher Mehrheit.

§16 Protokollführung

Für jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll mit dem Wortlaut der Mitgliederversammlung geführt werden. Die Protokolle werden unterschrieben und beurkundet vom Schriftführer und dem Präsidenten.

Jedes Mitglied hat das Recht das Protokoll in Kopie zu erhalten.

§17 Beirat

Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern und soll grundsätzlich aus 4 Personen bestehen.

Scheidet eines der Mitglieder aus dem Beirat aus, so wird der restliche Beirat aus den weiteren Mitgliedern des Vereins einen weiteren Beirat wählen.

§18 Datenschutz

Mit dem Vereinsbeitritt erklären die Mitglieder sich damit einverstanden, dass ihre Personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke erfasst und gespeichert werden. Die Mitglieder erkennen die Satzung an.

§19 Vereinskapital und Gewinne

Das aus Jahresbeiträgen, Geldanlagen oder Spenden aufzubauende Kapital ist ausschließlich für die Deckung der laufenden Kosten zu verwenden.

Clubraummiete

Versicherungen

Öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen und Verpflichtungen

§20 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden in der mindestens 50% der Mitglieder Anwesend sein müssen. Über die Auflösung entscheidet eine 2/3 Mehrheit.

Bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins ist der Verein aufzulösen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder diesem Beschluss widersprechen.

Im Falle der Auflösung werden alle bestehenden Aktiva des Vereines der Krebshilfe Bonn zur Verfügung gestellt.

Malsch, 07.04.2008

Bankverbindung: SKB Bühlertal
IBAN: DE05 6626 1092 0000 046922

Kontoinhaber: Ferraristi-Club BW
BIC: GEN0DE61BHT

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren: DE94ZZZ00000194023